

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Gewerbeverein Bettlach besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein, gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Bettlach.
- ² Der Gewerbeverein Bettlach ist Mitglied des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes.
- ³ Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Der Gewerbeverein Bettlach

- a. vertritt die Interessen der kleineren und mittleren Unternehmungen (KMU) gegenüber Gemeinde und Kanton,
- b. engagiert sich gegen unlautere Praktiken in der Wirtschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- ¹ Als **Aktivmitglieder** können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und welche:
 - a. Eigentümer oder Vertreter einer KMU sind mit Geschäftssitz in Bettlach
 - b. leitende Angestellte oder (Mit-)Eigentümer/innen auswärtiger Firmen sind und in Bettlach Wohnsitz haben
- ² Als **Freimitglieder** können aufgenommen werden:
 - a. aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Aktivmitglieder,
 - b. ehemalige Geschäftsleiter/innen eines Aktivmitgliedes, sofern sie ihre Tätigkeit aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgeben,
 - c. Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben.
- ³ Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Art. 4 Aufnahme und Ernennung

- ¹ Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Beitrittsgesuches. Bei einer allfälligen Abweisung eines Beitrittsgesuches steht dem Gesuchsteller das Beschwerderecht an die Generalversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- ² Die Ernennung zu Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

- ¹ Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- ² Frei- und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen und besonderen Anlässen, ohne Stimm- und Antragsrecht.
- ³ Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags entbunden.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. schriftliche Austrittserklärung, dies nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist,
 - b. Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit,
 - c. Tod,
 - d. Auflösung der Firma,
 - e. Ausschluss,
- ² Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.
- ³ Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Die Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder beantragen.
- ³ Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets,
 - d. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - e. Wahl der Rechnungsrevisoren,
 - f. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern,
 - g. Mutationen,
 - h. Tätigkeitsprogramm,
 - i. Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden,
 - j. Revision der Statuten,
 - k. Auflösung des Vereins.

- ³ Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Jede amtliche Publikation ist rechtsgültig.
- ⁴ Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern zu Statutenänderungen müssen schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung versandt werden. Anträge von Mitgliedern zur Statutenrevision müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem Versand der Einladungen zugestellt werden.
- ⁵ Für eine teilweise oder totale Statutenrevision ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.
- ⁶ Anträge von Mitgliedern zu weiteren Geschäften an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Art. 9 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
 - b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
 - c. der Sekretärin oder dem Sekretär,
 - d. der Kassierin oder dem Kassier,
 - e. 1 bis 3 Beisitzenden.
- ² Er wird auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung, selbst.
- ⁴ Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident führt Einzelunterschrift. Im Verkehr mit Finanzinstituten zeichnet der Kassier ebenfalls einzeln.
- ⁵ Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die das Gesetz oder die Statuten nicht andern Organen übertragen. Ausdrücklich obliegen ihm:
 - a. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen,
 - b. Vorbereitung der Generalversammlung,

- c. Anträge zur Aufnahme respektive Ernennung von Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern,
- d. Erstellen des jährlichen Budgets und Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Beschlussfassung über wichtige, ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von CHF 2'000.00,
- f. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 10 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- ² Die Revisoren prüfen die Rechnung zu Händen der Generalversammlung und erstatten ihr schriftlich Bericht und Antrag.
- ³ Mindestens einer der beiden Revisoren muss an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

IV. Finanzen

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Zinsen aus dem Vereinsvermögen,
- c. andere Zuwendungen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder jeweiligen Verbandsfunktionäre ist ausgeschlossen.

Art. 14 Ausgaben

Vereinsausgaben sind:

- a. Allgemeiner administrativer Aufwand,
- b. Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört,

c. Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschluss.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Beschlussfassung und Wahlen

- ¹ Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst.
- ² Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung mit ein-fachem Mehr nichts anderes beschliesst.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 17 Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zur treuhänderischen Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 18 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 2012 genehmigt. Sie ersetzen die bis dahin gültigen Statuten.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Heinz Strub

Aurel Schrott